



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 22. Februar 2012

Nummer 7

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	
Erfordernis von Abnahmeprüfungen (Teilabnahmeprüfungen) an dentalen Röntgeneinrichtungen	247
Ministerium des Innern	
Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Errichtung von Dateien, in denen personenbezogene Daten auf Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes automatisiert verarbeitet werden (Dateienrichtlinie-Polizei)	247
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie	250
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft - Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der B 246 in der Stadt Trebbin (Gemarkungen Löwendorf und Schönhagen) im Landkreis Teltow-Fläming	255
Planfeststellungsbeschluss Aktenzeichen: 40.15 7173/77.2	256
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung, Abfüllung und Lagerung von Aerosolen und Flüssigprodukten für die Haushalt- und Autopflege sowie zur Abfüllung von Sonderkraftstoffen in 16303 Schwedt/Oder	257
Wesentliche Änderung einer Demontageanlage für Solarmodule in 15236 Frankfurt (Oder)	257
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Vorbescheid für fünf Windkraftanlagen im Windpark Glienig am Standort in 15938 Steinreich OT Damsdorf	259

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen am Standort 01987 Schwarzheide	259
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Windpark Kölsa am Standort in 04895 Falkenberg/Elster OT Kölsa	260
Einstellung des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Broilermastanlage in 15913 Märkische Heide OT Glietz	260
Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Stilllegung der Deponie Hennickendorf, Sicherungsschritt 3-Gewässerausbau gemäß § 68 WHG“, im Landkreis Märkisch-Oderland in der Gemeinde Rüdersdorf	261
 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landkreis Uckermark	
Genehmigung für eine Hähnchenmastanlage in 17337 Uckerland, OT Wilsickow	261
Genehmigung für eine Hähnchenmastanlage in 17337 Uckerland, OT Wilsickow	262
 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Kietz“, AZ: 4002 Q im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	263
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Mückendorf“, AZ: 1001 R im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	264
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Östlicher Schwielochsee“, AZ: 3003 Q im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	264
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	266
Aufgebotssachen	277
Güterrechtsregistersachen	278
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	278

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erfordernis von Abnahmeprüfungen (Teilabnahmeprüfungen) an dentalen Röntgeneinrichtungen

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg
Vom 24. Januar 2012

Nach § 33 Absatz 6 Nummer 2 der Röntgenverordnung (RöV) wird den Strahlenschutzverantwortlichen für den Betrieb von dentalen Röntgentubuseinrichtungen im Land Brandenburg Folgendes gestattet:

Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 2 RöV darf die Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) nach einer Änderung der Einrichtung oder ihres Betriebes, welche die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition nicht nachteilig beeinflusst, auch durch andere Personen als den Hersteller oder Lieferanten erfolgen.

Diese Gestattung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die entsprechende Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) darf nur nach den in einem abgestimmten Regelwerk festgelegten Prüfbedingungen (Qualitätssicherungs-Richtlinie nach § 16 RöV, DIN- oder EN-Norm oder Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) erfolgen.
2. Die Durchführung der Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) muss durch den fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen, den bestellten Strahlenschutzbeauftragten, durch Personen mit bescheinigten Kenntnissen im Strahlenschutz unter unmittelbarer Aufsicht des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen oder des bestellten Strahlenschutzbeauftragten oder durch ein Unternehmen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erfolgen.

Begründung:

Bestimmte Änderungen von Röntgeneinrichtungen oder ihres Betriebes beeinflussen weder die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition negativ, noch sind sie so komplex oder einrichtungsbezogen, dass die notwendige Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung nur durch den Hersteller oder Lieferanten erfolgen könnte. Zu solchen Änderungen gehören der Ersatz des bisherigen Röntgenfilms bei einer dentalen Röntgentubuseinrichtung durch einen Röntgenfilm mit höherer Empfindlichkeit, der Austausch des Prüfkörpers oder der typengleiche Austausch des Filmentwicklungsgerätes.

Daher konnte diese Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 2 RöV gestattet werden. Diese Gestattung regelt nur die beschriebenen Einzelfälle bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen. Weitergehende Änderungen, die sich nachteilig auf die Bildqualität oder

die Höhe der Strahlenexposition bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen auswirken könnten oder Änderungen an anderen Röntgeneinrichtungen werden durch diese Gestattung nicht erfasst.

Durch diese Allgemeinverfügung bleiben andere Vorschriften und Allgemeinverfügungen unberührt.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und ist unbefristet.

Potsdam, den 24. Januar 2012

Der Staatssekretär

Prof. Dr. Wolfgang Schroeder

Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Errichtung von Dateien, in denen personenbezogene Daten auf Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes automatisiert verarbeitet werden (Dateienrichtlinie-Polizei)

Vom 27. Januar 2012

Auf Grund des § 88 und des § 48 Absatz 5 des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), von denen § 48 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289) geändert worden ist, erlässt das Ministerium des Innern im Benehmen mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht die folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für alle automatisierten Dateien (IT-Anwendungen) im Sinne des § 48 des Brandenburgischen Polizeigesetzes und des § 483 der Strafprozessordnung, welche bei der Polizei des Landes Brandenburg errichtet und in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

2 Erläuterungen/Begriffsbestimmungen

- 2.1 Automatisierte Dateien sind alle Sammlungen personenbezogener Daten, die selbsttätig durch Einsatz eines

gesteuerten technischen Verfahrens ausgewertet werden können (§ 3 Absatz 5 und 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes). Hierunter fallen alle Dateien, in denen Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes verarbeitet werden. Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

2.2 Verfahrensverzeichnis

2.2.1 Für jede automatisierte Datei, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist ein Verfahrensverzeichnis gemäß § 48 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu erstellen. Dazu ist das Musterformblatt der Verordnung zum Verfahrensverzeichnis vom 10. September 2009 (GVBl. II S. 650) zum § 8 Absatz 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu verwenden.

2.2.2 Errichtungsanordnungen für Verbunddateien im Sinne der Nummer 4.3, die beim Bundeskriminalamt geführt werden, sind Verfahrensverzeichnisse im Sinne des § 48 Absatz 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes. Angaben, die nach Maßgabe des Musterformblattes für das Verfahrensverzeichnis nach der Verordnung zum Verfahrensverzeichnis vom 10. September 2009 (VerfVerzV) zum § 8 Absatz 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes erforderlich, jedoch in den Errichtungsanordnungen nicht enthalten sind, werden durch die Daten verarbeitende Stelle für den eigenen Verantwortungsbereich durch Anhang ergänzt.

2.3 Das IT-Sicherheitskonzept des Verfahrens wird Bestandteil des Rahmensicherheitskonzepts der Polizei Brandenburg (SiKo Pol BB). Es basiert auf den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und entspricht der Leitlinie zur Gewährleistung der IT-Sicherheit in der Landesverwaltung Brandenburg.

2.4 Die Stelle im Polizeipräsidium, die die Einführung der Datei für ihren Zuständigkeitsbereich veranlasst, wird in der Folge als Auftraggeber bezeichnet. Darüber hinaus kann der Behördenstab, das Ministerium des Innern oder die Behördenleiterin oder der Behördenleiter Auftraggeber sein. Die Bestimmungen des § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

2.5 Die für die technische Umsetzung des jeweiligen Verfahrens zuständige Arbeitsgruppe wird in der Folge als Fachgruppe bezeichnet.

2.6 Die Inbetriebnahme des Verfahrens wird in der Folge als Wirkbetrieb bezeichnet.

2.7 Sofern die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die sofortige Errichtung einer Ad-hoc-Datei erforderlich

macht, darf ihr Betrieb auch ohne vorherige Freigabe des Ministeriums des Innern oder einer von ihm beauftragten Stelle aufgenommen werden.

Die Dringlichkeit ist nur in Ausnahmefällen gegeben, wenn im Einzelfall die Aufgabenerfüllung der Polizei ohne die sofortige Errichtung der Datei erheblich erschwert werden würde oder eine dringende Gefahr für erhebliche Rechtsgüter vorliegt.

3 Zuständigkeiten

3.1 Durch den Behördenstab ist ein Gesamtverzeichnis aller polizeilichen, automatisierten Dateien zu führen. Die oder der Behördliche Datenschutzbeauftragte, die oder der behördliche IT-Sicherheitsbeauftragte, der Zentraldienst der Polizei sowie das Ministerium des Innern erhalten eine Lese- und Schreibberechtigung für dieses Verzeichnis.

Zudem obliegt dem Behördenstab gemäß Nummer 6.1 die Prüfung der Notwendigkeit der Weiterführung der Dateien. Im Rahmen dieser Prüfung ist die Aktualität und Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen festzustellen und gegebenenfalls zu ergänzen. Der oder dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten und der oder dem behördlichen IT-Sicherheitsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Behördenstab ist für den Wirkbetrieb aller Verfahren fachlich verantwortlich. Die Bestimmungen des § 24 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

3.2 Der Behördenstab benennt in Abstimmung mit dem Zentraldienst der Polizei eine Fachgruppe zur Errichtung einer Datei. Die Fachgruppe ist nach Möglichkeit beim Zentraldienst der Polizei angesiedelt. Der Zentraldienst der Polizei benennt eine fachtechnische Verantwortliche oder einen fachtechnischen Verantwortlichen für den Wirkbetrieb der Datei. Diese oder dieser ist mit Namen oder Stelle in dem Gesamtverzeichnis zu führen.

3.3 Rechtzeitig vor Errichtung einer Datei mit staatsanwaltschaftlichem Bezug ist der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg durch den Behördenstab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht für die Errichtung einer Ad-hoc-Datei.

3.4 Über die Freigabe oder eine wesentliche Änderung einer Datei entscheidet das Ministerium des Innern (Verfahrensfreigabe).

3.5 Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter trifft die Anordnung über das Errichten einer Datei. Als Anordnung gilt die Schlusszeichnung des Verfahrensverzeichnisses oder der Sofortanordnung. Die Schlusszeichnung ist dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

- 4 Errichtung von Dateien, wesentliche Änderungen bereits freigegebener Verfahren, Verbunddateien**
- 4.1 Errichtung einer automatisierten Datei
- 4.1.1 Der Auftraggeber erläutert dem Behördenstab die Notwendigkeit der Datei.
- 4.1.2 Der Behördenstab prüft im Rahmen einer Vorstudie im Zusammenwirken mit dem Zentraldienst der Polizei und der Fachgruppe die Einleitung der Errichtung der Datei. Das Ministerium des Innern erhält unter Vorlage der Vorstudie Nachricht über die Entscheidung des Behördenstabs zur Errichtung der Datei. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wird durch das Ministerium des Innern unterrichtet.
- 4.1.3 Die Fachgruppe setzt das Verfahren in Abstimmung mit dem Auftraggeber um. Sie veranlasst die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens in Zusammenarbeit mit dem Zentraldienst der Polizei und dem Brandenburgischen IT-Dienstleister. Die oder der Behördliche Datenschutzbeauftragte sowie die oder der behördliche IT-Sicherheitsbeauftragte sind in der Planungsphase zu hören. Die Fachgruppe kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht um Stellungnahmen bitten. Die Fachgruppe ist - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - für die Erarbeitung der Entwürfe für die datenschutzrechtliche Risikoanalyse, das IT-Sicherheitskonzept sowie das Verfahrensverzeichnis verantwortlich.
- 4.1.4 Die Fachgruppe legt der oder dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten das Verfahrensverzeichnis, die Risikoanalyse sowie auf Anforderung gegebenenfalls weitere Unterlagen und der oder dem behördlichen IT-Sicherheitsbeauftragten das IT-Sicherheitskonzept zur Prüfung und Abstimmung vor.
- 4.1.5 Sofern die nach Nummer 4.1.4 zuständigen Stellen Änderungen der Dokumente verlangen, sind diese durch die Fachgruppe durchzuführen. Aus der Prüfung resultierende notwendige Änderungen des Verfahrens werden durch die Fachgruppe im Zusammenwirken mit dem Zentraldienst der Polizei veranlasst. Die Fachgruppe führt die für die Freigabe erforderlichen Unterlagen zusammen und übersendet diese geschlossen dem Ministerium des Innern.
- 4.1.6 Die Verfahrensfreigabe ist im Gesamtverzeichnis zu dokumentieren. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ist durch das Ministerium des Innern zu unterrichten.
- 4.1.7 Mit der Schlusszeichnung durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter wird das Verfahren in den Wirkbetrieb überführt.
- 4.1.8 Das Verfahrensverzeichnis ist bei der oder dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten zu führen. Die oder der behördliche IT-Sicherheitsbeauftragte hält das IT-Sicherheitskonzept vor und veranlasst dessen Fortschreibung.
- 4.2 Wesentliche Änderungen bereits freigegebener Verfahren**
- 4.2.1 Der Auftraggeber erläutert dem Behördenstab die Notwendigkeit der wesentlichen Änderung für das Verfahren.
- 4.2.2 Im Zusammenwirken mit dem Zentraldienst der Polizei und der Fachgruppe prüft der Behördenstab, gegebenenfalls im Rahmen einer Vorstudie, die Einleitung der Verfahrensänderung. Das Ministerium des Innern erhält die Vorstudie zusammen mit der Nachricht über die Entscheidung des Behördenstabs.
- 4.2.3 Der weitere Ablauf richtet sich nach den Nummern 4.1.3 bis 4.1.8.
- 4.3 Dateien mit einer Schnittstelle zu einem Verbundpartner außerhalb der Polizei des Landes Brandenburg (Verbunddateien)**
- 4.3.1 Die Grundlage für die Errichtung einer Datei bildet die Verwaltungsvereinbarung, die vom Ministerium des Innern oder einer von ihm beauftragten Stelle mit einem Verbundpartner abgeschlossen worden ist.
- 4.3.2 Der weitere Ablauf richtet sich nach den Nummern 4.1.3 bis 4.1.8.
- 5 Errichtung einer Ad-hoc-Datei auf der Grundlage von § 48 Absatz 5 des Brandenburgischen Polizeigesetzes**
- 5.1 Die Fachgruppe setzt das Verfahren auf Anforderung des Auftraggebers um. Der Auftraggeber erarbeitet die Sofortanordnung und leitet diese der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter zu.
- 5.2 In der Sofortanordnung ist mindestens anzugeben:
- Bezeichnung und Zweck der Datei,
 - der betroffene Personenkreis,
 - Daten oder Datenkategorien sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung und
 - Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Software.
- 5.3 Der Auftraggeber erläutert der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter die Notwendigkeit der Datei. Die oder der Behördliche Datenschutzbeauftragte und die oder der behördliche IT-Sicherheitsbeauftragte sind von dem Auftraggeber zu unterrichten.
- 5.4 Mit Schlusszeichnung der Sofortanordnung durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter wird das Ver-

fahren in den Wirkbetrieb überführt. Die Inbetriebnahme ist dem Ministerium des Innern unverzüglich und unter Vorlage der Sofortanordnung anzuzeigen. Der Behördenstab übermittelt der oder dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten und der oder dem behördlichen IT-Sicherheitsbeauftragten eine Kopie der Ausfertigung.

- 5.5 Die Sofortanordnung ist unverzüglich von der oder dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten zu prüfen und zu verwahren. Änderungen der Sofortanordnung werden von der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter veranlasst und durch den Auftraggeber durchgeführt.
- 5.6 Ist vorhersehbar, dass die Datei länger als sechs Monate geführt wird, richtet sich der weitere Ablauf nach der Nummer 4.1. Die Prüfung erfolgt zeitnah durch die Behördliche Datenschutzbeauftragte oder den Behördlichen Datenschutzbeauftragten.

6 Überprüfung vorhandener Dateien

- 6.1 Der Behördenstab überprüft in einem Abstand von fünf Jahren die Erforderlichkeit zur Weiterführung oder Änderung der automatisierten Dateien. Ausgenommen hiervon sind Verbunddateien.
- 6.2 Stellt der Behördenstab fest, dass die Weiterführung der Datei nicht mehr erforderlich ist, ordnet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter die Löschung der Datei an. Die Auflösung der Datei ist von dem Behördenstab zu dokumentieren und dem Ministerium des Innern unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Die oder der Behördliche Datenschutzbeauftragte und die oder der IT-Sicherheitsbeauftragte sind von der Löschung der Datei in Kenntnis zu setzen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Dateienrichtlinie-Polizei vom 23. September 2008 (ABl. S. 2305) außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
Vom 6. Februar 2012

1 Grundlagen, Zweckungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt

- auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336),
- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens,
- nach den Regelungen des EU-Gemeinschaftsrechts,
- aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung sowie
- nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind darüber hinaus das Operationelle Programm (OP) für den Zeitraum 2007 - 2013 und die jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung Grundlage der Förderung. Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-Verordnung)² zur Verfügung. Daher können die Fördersätze für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

¹ Für die Förderperiode 2007 - 2013 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (allgemeine Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (Durchführungs-Verordnung).

² ABl. L 154 vom 21. Juni 2003, S. 1.

- 1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).
- 1.4 Strukturbestimmende Vorhaben werden vorrangig gefördert. Dabei handelt es sich um Vorhaben mit förderfähigen Investitionen von mehr als 25 Millionen Euro, mit denen mindestens 50 Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Für strukturbestimmende Vorhaben sind im konkreten Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie möglich.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg, die zu einem der förderfähigen Kernbereiche der folgenden Cluster gehören:

- Energietechnik
- Gesundheitswirtschaft
- IKT/Medien/Kreativwirtschaft
- Optik
- Verkehr/Mobilität/Logistik
- Ernährungswirtschaft
- Kunststoffe/Chemie
- Tourismus
- Metall

Die Definitionen dieser Cluster-Kernbereiche werden von der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben.

- 2.2 Förderfähige Investitionen sind
- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 - die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
 - die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
 - die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte und
 - die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.
- 2.3 Gefördert werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mindestens 100 000 Euro.
- 2.4 Von der Förderung sind die in der Anlage aufgeführten Bereiche ausgeschlossen.
- 2.5 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin nach Brandenburg ist grundsätzlich nur nach dem mit dem Land Berlin abgestimmten Verfahren förderfähig.
- 2.6 Sachkostenzuschüsse
- 2.6.1 Förderfähig ist bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte nur der Teil der Investitionen, der je geschaffenem

Dauerarbeitsplatz 500 000 Euro nicht übersteigt. Bei anderen förderfähigen Investitionen ist nur der Teil der Investitionen förderfähig, der je geschaffenem Dauerarbeitsplatz 250 000 Euro oder je gesichertem Dauerarbeitsplatz 125 000 Euro nicht übersteigt. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

- 2.6.2 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 25 Prozent der förderfähigen Investitionen förderfähig.

- 2.6.3 Leistungen, die von „verbundenen Unternehmen“ oder „Partnerunternehmen“ gegenüber dem Antragsteller erbracht werden, sind im Rahmen marktüblicher Preise nur in Höhe der Selbstkosten beziehungsweise der Einstandspreise förderfähig, deren Umfang durch eine nachvollziehbare Kalkulation oder durch gleichwertige Belege der verbundenen Unternehmen nachzuweisen ist; bei baulichen Maßnahmen veranlasst die Bewilligungsbehörde eine baufachliche Prüfung. Leistungen, die von einem neugegründeten beziehungsweise aus dem leistungsempfangenden Unternehmen ausgegründeten „verbundenen oder Partnerunternehmen“ erbracht werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

- 2.6.4 Nicht förderfähig sind

- Grundstücke,
- Tiere,
- Wasserfahrzeuge jeglicher Art und
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.

- 2.7 Lohnkostenzuschüsse

- 2.7.1 Förderfähig sind die Lohnkosten von an Erstinvestitionen gebundenen Arbeitsplätzen. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen.

- 2.7.2 Förderfähig sind Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Diese umfassen den Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro pro Person und Jahr.

- 2.7.3 Gehälter für Geschäftsführer, Vorstände und geschäftsführende Gesellschafter sind nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen („Primäreffekt“).

4.2 Für eine Förderung kommt ein Investitionsvorhaben nur in Betracht, wenn

- a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 Prozent übersteigt und die Zahl der Arbeitsplätze in der zu fördernden Betriebsstätte um mindestens 5 Prozent, mindestens jedoch einen zusätzlichen Arbeitsplatz erhöht wird oder
- b) die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird.

Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

Bei Errichtungen einer neuen Betriebsstätte und Übernahmen gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.

4.3 Eine angemessene beihilfefreie Eigenbeteiligung des Investors am Investitionsvorhaben (mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben) ist Voraussetzung für eine Förderung.

4.4 Bei Lohnkostenzuschüssen muss zusätzlich der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Die zu fördernden, neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mit Arbeitskräften besetzt werden, deren jährlicher Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) einschließlich gesetzlicher Sozialabgaben mindestens 25 000 Euro beträgt.

Die dem Lohnkostenzuschuss zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

4.5 Touristische Vorhaben werden nur in den Bereichen Gesundheitstourismus (in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten) sowie Rad- und Wassertourismus gefördert. Alle touristischen Vorhaben müssen den Nachweis der Barrierefreiheit sowie des Qualitätssiegels ServiceQ Deutschland erbringen. Die Erfüllung der Qualitätskriterien ist bei der Verwendungsnachweis-

prüfung zu belegen und muss für die Dauer der Überwachungszeit erhalten bleiben.

4.6 Beim Einsatz von EFRE-Mitteln ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleichzeitig ist beim Einsatz von EFRE-Mitteln aus der Förderperiode 2007 - 2013 der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006³ einzuhalten.

Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist im Programm nachzuweisen.

5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Antragsteller kann zwischen sachkapitalbezogenen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.

Die Förderung kann als Zuschuss in Kombination mit einem GRW-Nachrangdarlehen gewährt werden. Bei einer Kombination darf der Subventionswert beider Förderinstrumente zusammen die Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Zuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen, Darlehen mit ihrem Subventionswert in die Gesamtsubventionswertberechnung einbezogen.

5.2 Sonstige Fördermittel sind auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben geltenden Fördersatz anzurechnen.

5.3 Die Förderung kann bis zu folgenden Höchstsätzen⁴ erfolgen:

In Brandenburg Nordost (Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) 30 Prozent beziehungsweise

in Brandenburg Südwest (Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Potsdam und Cottbus) 20 Prozent.

Der Fördersatz für das konkrete Vorhaben richtet sich nach der Erreichung von Struktureffekten. Dabei muss ein Mindestwert von fünf Prozentpunkten erreicht werden. Die Struktureffekte werden von der Bewilligungs-

³ ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25.

⁴ Für die Region Brandenburg-Südwest hat die EU nach Überprüfung des Höchstförderstatus eine Absenkung verfügt. In dieser Region sind die Höchstfördersätze daher um 10 Prozent niedriger.

behörde bekannt gegeben und müssen für die Dauer der Überwachungszeit erfüllt bleiben, soweit dies ihrem Wesen entspricht.

5.4 Auf den Fördersatz nach Nummer 5.3 kann ein Zuschlag gewährt werden

- von 10 Prozent für mittlere Unternehmen beziehungsweise
- von 20 Prozent für kleine Unternehmen⁵.

5.5 Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung mehr als 30 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, erhalten keine Förderung. Bei Unternehmen, die mehr als 10 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, wird die Förderung um 20 Prozentpunkte gekürzt. Dies gilt nicht bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte betrieben wird (Zuwendungszweck).

Die Bewilligungsbehörde bezeichnet den Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid so konkret, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

6.2 Die Bewilligungsbehörde erlässt geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung

- des Arbeitsplatzzieles hinsichtlich der Zahl der Dauerarbeitsplätze,
- der sich für den Zuwendungsempfänger während des Überwachungszeitraumes ergebenden Verpflichtungen und
- des erforderlichen Investitionsbetrages.

6.3 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

6.4 Die geförderten Wirtschaftsgüter unterliegen mindestens fünf Jahre der Zweckbindung und müssen in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Zweckbindungs- und Verbleibefrist). Diese Frist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.

Während der Zweckbindungs- und Verbleibefrist ist eine Vermietung oder Verpachtung geförderter nichttouristischer Wirtschaftsgüter ausgeschlossen. Die Vermietung oder Verpachtung touristischer Wirtschaftsgüter ist nur zulässig, soweit diese zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich ist.

Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nur erfüllt, wenn das Wirtschaftsgut überwiegend im Fördergebiet (Ostdeutschland ausschließlich Berlin) eingesetzt wird.

Die Zweckbindungs- und Verbleibefrist im Beherbergungsgewerbe (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser sowie Campingplätze) beträgt zehn Jahre.

6.5 Die geförderten neuen beziehungsweise gesicherten Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt sein oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeit). Diese Überwachungszeit gilt auch für die weiteren Auflagen wie die Einhaltung der dauerhaften Struktureffekte oder der Qualitätskriterien bei touristischen Vorhaben.

6.6 Eine Förderung mit EFRE-Mitteln ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds⁶ der Europäischen Union (unter anderem aus dem Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007 - 2013, dem Operationellen Programm Verkehr - EFRE - Bund - 2007 - 2013 beziehungsweise dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

6.7 Besicherung, Haftung

Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln.

Die Zuwendungen sind grundsätzlich durch eine Bürgschaft der Gesellschafter, ab einer Beteiligung (selbst beziehungsweise einschließlich verflochtener Unter-

⁵ Nach der Definition der EU-Kommission (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) hat ein kleines Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz beziehungsweise eine Jahresbilanz von höchstens 10 Millionen Euro. Ein mittleres Unternehmen hat weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro beziehungsweise eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

⁶ Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

nehmen) von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Die Bürgschaft ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters. Sind die Gesellschafter ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen, kann die Bürgschaft auch von deren Gesellschaftern verlangt werden. Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn sie in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuwendungshöhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindfrist läuft, entspricht sowie bei Zuwendungen bis 100 000 Euro bei kleinen und mittleren Unternehmen oder einem Haftungsanspruch unter 25 000 Euro beim einzelnen Gesellschafter.

Bei Vergabe eines GRW-Nachrangdarlehens wird von dessen Besicherung abgesehen.

7 Verfahren

7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

7.2 Mit dem Vorhaben darf nur begonnen werden, wenn die bewilligende Stelle vorher schriftlich bestätigt hat, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden. In der Bestätigung wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragsteller.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist vorgesehen, die zuständige staatliche Bauverwaltung vor der Bewilligung zu beteiligen (baufachliche Prüfung), wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500 000 Euro übersteigt.

7.3 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens (Sach- und Rechtslage) ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.

7.4 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelprüfung von den Regelungen dieser Richtlinie im Rahmen der

Regelungen des Koordinierungsrahmens abgewichen werden, wenn das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten ein besonderes Landesinteresse bejaht.

Dieses liegt insbesondere dann vor,

- wenn sich das Vorhaben nachweislich im Wettbewerb mit Standorten außerhalb der Länder Brandenburg und Berlin befindet oder
- wenn erhebliche Synergieeffekte für die Region in wirtschaftlicher, technologischer und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht zu erwarten sind (zum Beispiel besonders hohe Wertschöpfung vor Ort, hohe Anzahl hochwertiger neuer Arbeitsplätze, Anreiz für Zuliefereransiedlungen, Kooperationsnetzwerke).

7.5 Die Bewilligungsbehörde bezieht fachliche Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie bedarfsgemäß anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidung.

7.6 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

7.7 Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.9 Abweichend von den VV zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausbezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
- c) Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P - „Vergabe von Aufträgen“ - finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert

werden, keine Anwendung. Sofern eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, sollte diese über die zentrale DV-Erfassung („Vergabemarktplatz Brandenburg“) veröffentlicht werden.

- d) Unbeschadet der Regelung in Buchstabe a erfolgt bei Lohnkostenzuschüssen die Auszahlung in Form der Erstattung geleisteter Ausgaben nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres gerechnet von der ersten Besetzung eines geschaffenen Arbeitsplatzes.

7.10 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

7.11 Beim Einsatz von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften⁷ einzuhalten.

8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2013 außer Kraft.

9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf Anträge, die bereits unter einer Vorgänger-Richtlinie gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

Anlage

Ausschlüsse nach Nummer 2.4 der Richtlinie

Ausgeschlossene Bereiche:

- Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung,
- Baugewerbe,
- Einzelhandel, Großhandel, Versand- und Internethandel,

- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- Kunstfaserindustrie,
- Unternehmensberatungen sowie freiberufliche Architektur- und Ingenieurbüros,
- Flugplätze,
- Veranstalter und Einrichter von Kongressen, Ausstellungen und Messen,
- Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft,
- Recycling einschließlich Bauschuttrecycling,
- Kompostierungsanlagen, Deponieanlagen und Anlagen zur Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden,
- Schulen, Internate sowie Fort- und Ausbildungsstätten aller Art,
- Kfz-Reparatur- und -Instandsetzungsbetriebe sowie -Aus- und -Umbau,
- Anlagen zur Herstellung von Ersatzbrenn-, -heiz- und -kraftstoffen,
- Banken und Versicherungen,
- Tierpensionen, Tierausbildungsstätten,
- Bäder, Strandbäder,
- Sportstätten (einschließlich Kletterparks, Schießanlagen und Ähnlichem),
- Gokart-Bahnen und sonstige fahrgeschäftsähnliche Einrichtungen,
- separate Kegel- und Bowlingbahnen, Tennisanlagen, Fitnesscenter, Reitanlagen,
- Golfplätze,
- Tierparks, zoologische Gärten,
- Kinos, Museen, Theater, Veranstaltungsstätten und Ausstellungsräume, Bars, Diskotheken und mobile Dienstleistungen.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der B 246 in der Stadt Trebbin (Gemarkungen Löwendorf und Schönhagen) im Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung des
Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
- Planfeststellungsbehörde -
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 3. Februar 2012

Der Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd, beantragte für das Vorhaben „Neubau eines straßenbegleitenden (gemeinsamen Geh- und) Radweges als Bestandteil der B 246 von Bau-km 0,000 (Abschnitt 480, km 0,260) bis Bau-km 2+715 und von Bau-km 3+160 bis Bau-km 4+415 (Abschnitt 460, km 0,410) sowie Ausbau der B 246 von Bau-km 0+051 bis Bau-km 0+119 und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Stadt Trebbin (Gemarkungen Löwendorf und Schönhagen) im Landkreis Teltow-Fläming“ die Prüfung, ob auf Plan-

⁷ Insbesondere Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

feststellung/Plangenehmigung gemäß § 17b Absatz 1 Nummer 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) verzichtet werden kann.

Gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, BGBl. I S. 1757; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011, BGBl. I S. 1986) in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8479 während der Dienstzeiten im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, eingesehen werden.

Planfeststellungsbeschluss
Aktenzeichen: 40.15 7173/77.2

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
- Planfeststellungsbehörde -
Vom 22. Dezember 2011

Planfeststellung für den Neubau der Landesstraße (L) 77n Stahnsdorf - L 40 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+540 - Neubau der Landesstraße und Herstellung entsprechender Anbindungen an das vorhandene Straßen- und Wegenetz - einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen (Ausgleich bzw. Ersatz) in der Gemeinde Stahnsdorf, Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie weitere landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemeinden Kloster Lehnin (Ortsteil (OT) Göhlsdorf), Stadt Beelitz (OT Busendorf und OT Zauchwitz) im Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie in der Gemeinde Dallgow-Döberitz im Landkreis Havelland

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 22. Dezember 2011 - Aktenzeichen: 40.15 7173/77.2 - ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 38 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) und § 1 Absatz 1 des Verwaltungsver-

fahrgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam (Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Es gilt der letzte Tag der förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001, BGBl. I S. 876, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009, BGBl. I S. 2091, zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gemäß § 39 Absatz 9 BbgStrG hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann beim Verwaltungsgericht Potsdam gestellt werden - § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist.

Hinweise für die Auslegung:

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) wird mit je einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden Stahnsdorf, Kloster Lehnin und Dallgow-Döberitz sowie in der Stadt Beelitz

vom 9. März 2012 bis einschließlich 22. März 2012

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Ort und der Zeitraum der Auslegung werden von den genannten Kommunen ortsüblich bekannt gemacht. Auskünfte erteilen:

- Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf,
- Gemeinde Kloster Lehnin, Fachbereich 3, Bauen und Wohnen, Ortsteil Lehnin, Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin,
- Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz und
- Gemeinde Dallgow-Döberitz, Wilmsstraße 41, 14624 Dallgow-Döberitz.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 40, Postfach 601161, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Anlage zur Herstellung, Abfüllung und Lagerung von
Aerosolen und Flüssigprodukten für die Haushalt-
und Autopflege sowie zur Abfüllung von
Sonderkraftstoffen in 16303 Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Februar 2012

Die Firma Velind Chemie GmbH & Co. KG, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16303 Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Flur 29, Flurstück 13 (Landkreis Uckermark) eine Anlage zur Herstellung, Abfüllung und Lagerung von Aerosolen und Flüssigprodukten für die Haushalt- und Autopflege sowie zur Abfüllung von Sonderkraftstoffen wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 a) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.3

Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Wesentliche Änderung einer Demontageanlage für
Solarmodule in 15236 Frankfurt (Oder)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Februar 2012

Die Firma Becker + Armbrust GmbH, Tobias-Magirus-Straße 100 in 15236 Frankfurt (Oder) beantragt eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem

Grundstück in Werner-von-Siemens-Straße 4 in 15236 Frankfurt (Oder) **Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flurstück 1438** eine **Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag** wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Lagerfläche, die Erhöhung der Lagermenge sowie die Erhöhung der Lagerdauer für behandelte Solarmodule über ein Jahr hinaus gemäß Nummer 8.14 b) Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage war im Dezember 2011 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 29. Februar 2012 bis einschließlich 28. März 2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 29. Februar 2012 bis einschließlich 11. April 2012** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 15. Mai 2011 um 10:00 Uhr im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 311 in 15236 Frankfurt (Oder)**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Vorbescheid für fünf Windkraftanlagen im Windpark Glienig am Standort in 15938 Steinreich OT Damsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Februar 2012

Die Firma ENERCON GmbH, Dreckamp 5 in 26605 Aurich, beantragt einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für fünf Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-101 im Windpark Glienig in der Gemarkung Damsdorf, Flur 1, Flurstücke 48/1 und 64/1. Die Nabenhöhe soll 149,4 m betragen. Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen am Standort 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Februar 2012

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung in ihrer Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen am Standort Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide (Landkreis Oberspreewald-Lausitz).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 4.1 r) Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben Neugenehmigung für die Errichtung und
den Betrieb von zwei Windkraftanlagen
im Windpark Kölsa am Standort in
04895 Falkenberg/Elster OT Kölsa**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Februar 2012

Die Firma e.n.o. energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden, beantragt eine Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 112-3,0 MW mit einer Nabenhöhe von 140,0 m im Windpark Kölsa in der Gemarkung Kölsa, Flur 6, Flurstücke 18 und 21. Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten

im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Einstellung des Genehmigungsverfahrens zur
Errichtung und zum Betrieb einer Broilermastanlage
in 15913 Märkische Heide OT Glietz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Februar 2012

Das von der Firma ALFRA GmbH & Co. Landwirtschaftliche Besitz KG, Reichsstraße 3 in 04862 Mockrehna beantragte Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel (Broilermastanlage) durch Umnutzung einer Rinderhaltungsanlage auf den Grundstücken in 15913 Märkische Heide, Gemarkung Glietz, Flur 1, Flurstück 285 und Flur 2, Flurstücke 73 und 66 (teilweise) wurde eingestellt. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

I. Auslegung

Der Einstellungsbescheid liegt in der Zeit vom **23.02.2012 bis 07.03.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27

und in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Stilllegung der Deponie Hennickendorf, Sicherungsschritt 3-Gewässerausbau gemäß § 68 WHG“, im Landkreis Märkisch-Oderland in der Gemeinde Rüdersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Februar 2012

Der Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO), Berliner Str. 31 in 15306 Seelow findet am 21. März 2012 um 10:00 Uhr im Kulturhaus Rüdersdorf Kalkberger Platz 31, 15562 Rüdersdorf bei Berlin statt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle/Obere Wasserbehörde

Genehmigung für eine Hähnchenmastanlage in 17337 Uckerland, OT Wilsickow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landkreises Uckermark
Vom 21. Februar 2012

Der Firma Agrar Westerbeek GmbH, Wilsickow in 17337 Uckerland, OT Wilsickow wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17337 Uckerland, OT Wilsickow in der **Gemarkung Wilsickow, Flur 2, Flurstück 541** eine **Anlage zur Hähnchenmast** zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung eines Gewässers (Einleiten von Stoffen in das Grundwasser) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark erteilt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und die wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 23. Februar 2012 bis einschließlich 7. März 2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Uckerland, Hauptstraße 35 in 17337 Uckerland, OT Lübbenow aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucher-

schutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Uckermark, Der Landrat, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz schriftlich angefordert werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli

2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Landkreis Uckermark
Der Landrat

Genehmigung für eine Hähnchenmastanlage in 17337 Uckerland, OT Wilsickow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
und des Landkreises Uckermark
Vom 21. Februar 2012

Der Firma Agrar Winter GmbH, Wilsickow in 17337 Uckerland, OT Wilsickow wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17337 Uckerland, OT Wilsickow in der **Gemarkung Wilsickow, Flur 2, Flurstück 541** eine **Anlage zur Hähnchenmast** zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung eines Gewässers (Einleiten von Stoffen in das Grundwasser) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark erteilt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und die wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom**

23. Februar 2012 bis einschließlich 7. März 2012 im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Uckerland, Hauptstraße 35 in 17337 Uckerland, OT Lübbenow aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Uckermark, Der Landrat, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz schriftlich angefordert werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Landkreis Uckermark
Der Landrat

Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Kietz“, AZ: 4002 Q im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 7. Februar 2012

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Kietz“ führt das Bodenordnungsverfahren nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Herstellung und den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen und Kreuzungsbauwerken.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 5. März 2012 bis einschließlich 19. März 2012 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer
Umweltverträglichkeitsprüfung
für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens
„Mückendorf“, AZ: 1001 R
im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 7. Februar 2012

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Mückendorf“ führt das Bodenordnungsverfahren nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Herstellung und den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen und Kreuzungsbauwerken.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 5. März 2012 bis einschließlich 19. März 2012 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam/OT Groß Glienicke**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer
Umweltverträglichkeitsprüfung
für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens
„Östlicher Schwielochsee“, AZ: 3003 Q
im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 7. Februar 2012

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Östlicher Schwielochsee“ führt das Bodenordnungsverfahren nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Herstellung und den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen und Kreuzungsbauwerken.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 5. März 2012 bis einschließlich 19. März 2012 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. April 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3635** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 176/2, Landwirtschaftsfläche, groß 11.871 m²

Flur 6, Flurstück 176/3, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, groß 179 m²

Flur 6, Flurstück 479, Landwirtschaftsfläche Gartenland, Karl-Liebkecht-Str., groß 3.313 m²

Flur 6, Flurstück 480, Landwirtschaftsfläche Gartenland, Karl-Liebkecht-Str., groß 1.460 m²

Flur 6, Flurstück 560, Verkehrsfläche Straße, Karl-Liebkecht-Str., groß 44 m²

Flur 6, Flurstück 618, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Karl-Liebkecht-Str. groß 1.556 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus (Bj. ca. 1920) und Nebengelasse.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR sowie evtl. Zubehör: 12.000,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 15 K 154/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. April 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 600** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 43, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 83 m²

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 207, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Liebenwerdaer Straße 14, groß 1.459 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 207 bebaut mit einem Einfamilienhaus, Garage und Nebengelass; Flurstück 43 unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.05.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 207 33.100,00 EUR

Flurstück 43 12,00 EUR.

Im Termin am 17.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 31/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. April 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Grundbuch von **Dobra Blatt 481** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Dobra	3	693	Verkehrsfläche Das Mittelfeld	25 m ²
2	Dobra	3	694	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Das Mittelfeld	3.863 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück

Der Versteigerungsvermerk für den Miteigentumsanteil von Bernhard Anlauff ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.01.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 3.430,00 EUR
Geschäfts-Nr.: 15 K 1/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. April 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 1168** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Uebigau	1	1078/506	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Doberluger Str. 34	1.480 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhausgrundstück mit Nebengebäude (leer stehend)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 13.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 60/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. April 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Prösen Blatt 1056** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Prösen	5	201	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	1.367 m ²
2	Prösen	5	202	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	1.350 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Flurstück 202 bebaut mit einem Gaststätten-/Pensionsgebäude mit Saunabetrieb und Nebengebäude;

Flurstück 201 bebaut mit einem Abstellgebäude, sonst überwiegend Wiese, Grünland; belegen Frauenhainer Weg 11 Röderland OT Prösen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.03.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:
Flurstück 201 5.250,00 EUR
Flurstück 202 47.000,00 EUR
sowie evtl. Zubehör: 6.250,00 EUR.

Im Termin am 24.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 1/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. April 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 592** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohenleipisch	1	777	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Siedlung 36	754 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem teilsanierten Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Nebengebäude und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.11.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 65.000,00 EUR.

Im Termin am 28.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 101/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. April 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Fichtenberg Blatt 20216** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenau, Flur 3, Flurstück 44/38, Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Dorfstraße, groß 719 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück in der Dorfstraße 14 in Mühlberg/Elbe OT Altenau befindet sich auf der Fläche des ortsfesten Bodendenkmals „Dorfkern Boragk“ und ist mit einem vor 1900 errichteten Wohn-/Wirtschaftsgebäude (leer stehend) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.07.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 17.000,00 EUR.

Im Termin am 19.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 72/07

Amtsgericht Cottbus

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. April 2012, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Groß Schacksdorf Blatt 534** eingetragenen 1/2 Anteile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 1, Flurstück 71/4, Gebäude- und Freifläche, Simmersdorfer Str. 12, Größe: 513 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1985) und einem Nebengebäude bebaut. Für das Grundstück ist eine Zufahrt derzeit nicht eingerichtet. Die Bewertung erfolgte nur von außen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 81.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 5/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 26. April 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 210, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 2921** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 25, Flurstück 7, Gebäude- u. Freifläche, Am Keuneschen Graben 6, 1.729 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 25, Flurstück 9/1, Am Keuneschen Graben 6, 2.720 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Forst, Flur 25, Flurstück 10, Gebäude- u. Freifläche, Am Keuneschen Graben 6, 3.006 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Gdst. lfd. Nr. 1 bebaut mit einer offenen Unterstellhalle (1-geschossiger Gewerbebau, Bj. ca. 1980 u. a.); das Gdst. lfd. Nr. 2 ist bebaut mit einem 2-geschossigen Geschäftshaus (Bürogebäude) mit Anbauten, Bj. ca. 1900/37/99 u. a. - teils modernisiert sowie einer gewerblichen 1-geschossigen Werkstatthalle mit Garagenanbau, Bj. ca. 1970 und das Gdst. lfd. Nr. 4 ist gds. unbebaut (lediglich z. T. überbaut durch die Werkstatthalle mit Garagenanbau).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

a) bzgl. lfd. Nr. 1 auf: 5.000,00 EUR

b) bzgl. lfd. Nr. 2 auf: 50.000,00 EUR

c) bzgl. lfd. Nr. 4 auf: 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 56/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Mai 2012, 15:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Burg (Spreewald) Blatt 1067** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burg (Spreewald), Flur 18, Flurstück 74, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsflächen, Waldfläche, Nordweg, Größe: 16.290 m²

versteigert werden.

Bei dem Grundstück handelt es sich laut Gutachten vom 19.10.2011 um eine unbebaute und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, die überwiegend verpachtet ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 6.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 181/10

Zwangsvolle Versteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 9. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10117** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Forst, Flur 22, Flurstück 123, Weinbergstraße 12, 4.270 m²

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein stark verwildertes Grundstück mit mehreren abrisssreifen Gebäuden)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 182/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Mai 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Peitz Blatt 2936** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Peitz, Flur 9, Flurstück 250/1, 808 m² versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem eingeschossigen Gaststättengebäude (Bj. unbekannt, nach 1990 Sanierungsmaßnahmen) bebaut.

Lagebezeichnung: Gubener Straße 17 a

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

40.000,00 EUR für das Grundstück

8.500,00 EUR für das Zubehör.

Geschäfts-Nr.: 59 K 9/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 22. Mai 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Drebkau Blatt 876** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Drebkau, Flur 1, Flurstück 715/27, Drebkauer Hauptstr. 49, Gebäude- und Freifläche, 118 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem zweigeschossigen, unterkellerten städtischen Wohn-/Geschäfts- haus (Mittelhaus), welches im Jahr 1994/95 errichtet wurde, bebaut. Im Erdgeschoss befindet sich eine Ladeneinheit.

Das Grundstück befindet sich im Denkmalbereich der Stadt Drebkau und darüber hinaus innerhalb des ortsfesten Bodendenkmals 120076 „Altstadt Drebkau“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Im Termin am 18.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 148/08

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. April 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Trebus Blatt 158** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trebus, Flur 2, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Parkstr. 12, Größe: 1.064 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienhaus

Postanschrift: Parkstr. 12, 15517 Fürstenwalde OT Trebus

Im Termin am 24.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 27/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. April 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 3112** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 49/3, Größe: 584 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 114.400,00 EUR.

Postanschrift: Lessingstr. 2, 15859 Storkow

Bebauung:

- Wohnhaus, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss

- nicht fertig gestellte Garage

Geschäfts-Nr.: 3 K 162/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. April 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Limsdorf Blatt 362** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Waldrandsiedlung, Größe: 410 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 3.500,00 EUR.

Postanschrift: Waldsiedlung 17, 15859 Limsdorf

Bebauung: Wochenendhaus in Leichtbauweise errichtet, teilunterkellert

Geschäfts-Nr.: 3 K 32/11

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Siegadel**

Blatt 117 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Siegadel, Flur 1, Flurstück 15/3, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 16 a, Größe: 973 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1989 - 1995, voll unterkellert und einer Doppelgarage, Bj. ca. 1989, das Objekt ist zurzeit leer stehend)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.

AZ: 40 K 20/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 31. Mai 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) das im Grundbuch von **Reicherskreuz Blatt 12** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Reicherskreuz,
 Flur 2, Flurstück 11, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Der linke Baden, 32.400 qm
 Flur 3, Flurstück 50, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Gersten, 250.370 qm
 Flur 5, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Reicherskreuz 2, 20.960 qm
 Flur 5, Flurstück 58, Verkehrsfläche, Reicherskreuz, 1 qm
 Flur 5, Flurstück 59, Verkehrsfläche, L 452, 919 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Flurstück 57 mit einem tlw. unterkellerten Einfamilienhaus als Teil einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle (Bj. nicht bekannt, umfangreiche Sanierungsarbeiten 1993), einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Bj. nicht bekannt, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen ab 1996), einer Scheune und einer Garage bebaut. Der restige Teil des Flurstücks ist Gartenland, Landwirtschafts- bzw. Waldfläche. Die Flurstücke 58 und 59 sind Verkehrsflächen.

Bei dem Flurstück 11 handelt es sich um landwirtschaftliches Grünland. Das Flurstück 50 wird zum Teil als Ackerland und teils als Wald genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundstücks wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 305.000,00 EUR.

AZ: 40 K 29-1/07

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. April 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 6386** eingetragene Wohneigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 90,2/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche, 98 m²

Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 251, Zwischen Schülerstraße und Ziethener Str. und Trebbiner Str., Gebäude- und Freifläche, 9.801 m²

Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 3.637 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 im Haus C bezeichneten Wohnung. Sondernutzungsrechte an der Terrasse mit Nr. 20 bezeichnet.

2 zu 1: Tiefgaragenunterbaurecht am Grundstück Mahlow, Flur 2, Flurstück 252, eingetragen im Grundbuch von Mahlow Blatt 3033-Abt. II Nr. 4

und das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 6538** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 20/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche, 98 m²

Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 251, Zwischen Schülerstraße und Ziethener Str. und Trebbiner Str., Gebäude- und Freifläche, 9.801 m²

Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 253, Ziethener Str. 226, 228 A, 228 B, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 3.637 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 318 bezeichneten Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage.

2 zu 1: Tiefgaragenunterbaurecht am Grundstück Mahlow, Flur 2, Flurstück 252, eingetragen im Grundbuch von Mahlow Blatt 3033-Abt. II Nr. 4

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 39.000,00 EUR für das Wohnungseigentum Nr. 20 und 6.000,00 EUR für den Pkw-Stellplatz Nr. 318 festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Mahlow Blatt 6386 und Mahlow Blatt 6538 jeweils am 27.10.2008 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15831 Mahlow, Ziethener Straße 224. Die Wohnung mit Terrasse befindet sich im Erdgeschoss eines 2-geschossigen Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1996, Wohnfl. ca. 39,82 m²). Ein Kfz-Einstellplatz ist in der Tiefgarage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 09.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 193/08

Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. April 2012, 16:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 3816** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 774, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 376 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 163.000,00 EUR festgesetzt worden. Die Einbauküche ist zusätzlich zum Verkehrswert als Zubehör mit 400,00 EUR bewertet worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.12.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau, Wildbahn 95. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Wfl. 110 m², nicht unterkellert) und Carport. Das Grundstück ist nur über eine Privatstraße zu erreichen. Es fehlt aber die privatrechtliche Sicherung der Zuwegung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 09.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 225/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. April 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 633** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 192,2/1000 Einhundertzweiundneunzig, zwei/Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Körner-Str. 1

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 632 bis 637); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter
Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der

Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 42.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.06.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Theodor-Körner-Straße 1. Angaben zur Wohnung: EG rechts, 2 Wohnräume, Wfl. ca. 52,24 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 125/10

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 16. April 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 618** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flurstück 56/3, Größe 24.129 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flurstück 90, Dorfstraße 8, GF, A, VS, G, Größe 12.543 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 67.550,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen

auf das Flurstück 56/3: 9.650,00 EUR und

auf das Flurstück 90: 57.900,00 EUR.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.01.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Wölmsdorf, Wölmsdorf 8. Das Flurstück 90 ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus und mehreren landwirtschaftlichen Gebäuden. Das Flurstück 56/3 der Flur 14 ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 5/09

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 11. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gräfendorf Blatt 219** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräfendorf, Flur 4, Flurstück 4, Grünstr. 2, Größe 1.597 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.11.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Gräfendorf, Grünstraße 2. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, teil unterkellerten Wohnhaus, ausgebautes Dachgeschoss, ca. 160 m² Wohnfläche, und Nebenglass. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 24.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 338/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. Mai 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Waltersdorf Blatt 1093** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waltersdorf, Flur 4, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche; An der Koppel 5, Größe 727 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 182.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.06.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld OT Waltersdorf, An der Koppel 5. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. ca. 2004; rd. 126 m² Wohnfläche). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 160/11

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Mittwoch, 16. Mai 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 2984** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 28, Gemarkung Luckenwalde, Flur 16, Flurstück 128, Verkehrsfläche, Die Wiesen hinter der Burg, groß 220 m²

lfd. Nr. 28, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 595, Landwirtschaftsfläche, Grüner Weg 33, groß 12.510 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 30.046,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück:

128: 46,00 EUR

595: 30.000,00 EUR.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.05.2007 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in Luckenwalde. Das Flurstück 128 ist unbebaut. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche. Es ist nur über den „Woltersdorfer Kirchsteig“ erreichbar. Das Flurstück 595 (Grüner Weg) ist z. T. mit einem Garagengebäude mit LKW und mehreren Gewächshäusern bebaut und wird z. T. als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 528/05

Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 31. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2863** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 116,61 Miteigentumsanteil an Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, Größe 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 79, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 85.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.04.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15745 Wildau, Fichtestr. 143. Die Wohnung liegt im Erdgeschoss (Wohnfl. ca. 73 m²) in einem Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1993) mit Kellerraum und Tiefgaragenstellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 05.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 133/09

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. März 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Fürstenberg Blatt 795** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Fürstenberg	6	14/13	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Lychener Chaussee 2	1.870 m ²

(Laut Gutachter: Gewerbegrundstück in 16798 Fürstenberg/Havel, Lychener Chaussee 2, bebaut mit einem Bürogebäude [Bj. 2001])
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 118.500,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 370/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. März 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Karweseer Blatt 378** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
12	Karweseer	104	51	Gebäude- und Freifläche Rotdornstraße 11 A	6.654 m ²

laut Gutachten tw. mit einem vermieteten Mehrfamilienwohnhaus (6 WE) überbaut, gelegen Rotdornstr. 11a in 16833 Fehrbellin OT Karweseer mit Garagenkomplex
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 5.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 186/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. März 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 387** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Leegebruch	3	85	E.-Thälmann-Str. 29 Grünestraße 11	938 m ²

laut Gutachten gelegen Ernst-Thälmann-Str. 29 in 16767 Leegebruch, bebaut mit einem Wohnhaus mit Anbauten, Garage, Waschküche und div. Schuppen,
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 41.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 273/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 22. März 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wittstock Blatt 4415** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	12	191	Gebäude- und Freifläche, An der Landstraße nach Kyritz	752 m ²
2	Wittstock	12	196	Gebäude- und Freifläche Wohnen, An der Landstraße nach Kyritz	703 m ²

laut Gutachten jeweils bebaut mit einem 2-etagigen MFH mit ausgebautem DG (je 6 WE), gelegen Scharfenberg 12 und 8 in 16909 Wittstock

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 134.000,00 EUR,
lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 136.000,00 EUR,
insgesamt auf 270.000,00 EUR.

Im Termin am 12.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 43/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. April 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppın, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppın Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
202	Neuruppın	26	669	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Treskower Ring	640 m ²

laut Gutachten unbebautes Grundstück, gelegen Treskower Ring in 16816 Neuruppın, versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 48.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 93/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 12. April 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Milmersdorf Blatt 691** eingetragene Gebäude und Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gebäude auf Milmersdorf	1	114/5	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Rechts der F 109	768 m ²
2	Milmersdorf	1	114/5	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen (Boden), Rechts der F 109	768 m ²

laut Gutachten gelegen Bahnhofstr. 17 a in 17268 Milmersdorf, bebaut mit einem EFH (Wfl. ca. 121 m²), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt
lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses
(Gebäudeeigentum) auf 65.400,00 EUR,
lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses
(Grundstück) auf 18.700,00 EUR,
insgesamt auf 84.100,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 63/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 18. April 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Segeletz Blatt 146** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Segeletz	1	56	Gebäude- und Freifläche, Gartenland, im Dorf	2.035 m ²
	Segeletz	2	81	Ackerland, am Dorf	516 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Baujahr 1977, in 16845 Segeletz, Lindenstraße 17,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 202/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. April 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5348 und Blatt 7080** eingetragene Grundstück und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 5348:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	4	41/7	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche	298 m ²

Blatt 7080:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1 9/10 (Neun Zehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wittenberge 4 42/5 Gebäude- und Freifläche 271 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Bürogebäude mit Produktionshalle im Erdgeschoss; Nr. 2 des Aufteilungsplanes; Fläche ca. 911,41 qm

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Wittenberge Blätter 7079 bis 7080); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, wenn dieser nicht bestellt ist durch den anderen Teileigentümer ist erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 16.02.1999 (Notarin Siodla in Wittenberge, UR-Nr. 165/1999S) Bezug genommen. Aus Blatt 5348 hier eingetragen am 03.09.2001.

laut Gutachten unbebautes Grundstück (Blatt 5348) sowie das Teileigentum an dem mit einer Produktionshalle mit Sozial- und Büroräumen (Bj. 1994, Nfl. ca. 749 m²) bebauten Grundstück (Blatt 7080), gelegen Lindenberger Str. 9 in 19322 Wittenberge,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt verzeichnet im Grundbuch von Wittenberge Blatt 5348 auf 2.375,00 EUR, verzeichnet im Grundbuch von Wittenberge Blatt 7080 auf 470.625,00 EUR, insgesamt auf 473.000,00 EUR.
AZ: 7 K 364/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 19. April 2012, 10:30 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 7079** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1/10 (Ein Zehntel)	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wittenberge 4	42/5	Gebäude- und Freifläche	2.713 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. 1 des Aufteilungsplanes; Wohnfläche ca. 107,75 qm Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Wittenberge Blätter 7079 bis 7080); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, wenn dieser nicht bestellt ist durch den anderen Teileigentümer ist erforderlich.
Ausnahmen: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 16.02.1999 (Notarin Siodla in Wittenberge, UR-Nr.: 165/1999 S) Bezug genommen. Aus Blatt 5348 hier eingetragen am 03.09.2001

laut Gutachten Wohnungseigentum im 1. OG (Wfl. ca. 108 m²) des Anbaus einer Produktionshalle, gelegen Lindenberger Str. 9 in 19322 Wittenberge

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 61.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 344/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 26. April 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im

Grundbuch von **Garz Blatt 19** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Garz	3	29	Gebäude- und Freifläche, östlich der Gemarkung Vichel	260 m ²

laut Gutachten unbebautes Eckgrundstück neben dem Grundstück Temnitzweg 1 in 16818 Temnitztal OT Garz, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 384/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Donnerstag, 26. April 2012, 10:30 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Velten Blatt 5396 und 5313** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum,

Velten Blatt 5306

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1.	Miteigentumsanteil von 7,69/1000 am Grundstück Velten	5	214	Gebäude- und Freifläche Viktoriastraße 70 A	2.239 m ²
		5	218	Gebäude- und Freifläche Viktoriastraße 70 B	1.621 m ²
		5	227	Gebäude- und Freifläche Katersteig 1 A, 1 B, 1 C, 1 D	3.756 m ²
		6	93	Gebäude- und Freifläche Viktoriastraße 70 A	1 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der im I. Obergeschoss links gelegenen Wohnung mit einem Abstellraum im Untergeschoss; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1.6.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5301 bis 5480 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 21. Februar 1995, 18. September 1995, 22. Dezember 1995, 13. Februar 1996; (UR-Nr. 199/95 + 983/95, 1476/95, 174/96 Notar Westhauser in Schwäbisch Gmünd) übertragen aus Blatt 2559; eingetragen am 26. April 1996.

Velten Blatt 5313

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1.	Miteigentumsanteil von 1/1000 am Grundstück Velten	5	214	Gebäude- und Freifläche Viktoriastraße 70 A	2.239 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
		5	218	Gebäude- und Freifläche Viktoriastraße 70 B	1.621 m ²
		5	227	Gebäude- und Freifläche Katersteig 1 A, 1 B, 1 C, 1 D	3.756 m ²
		6	93	Gebäude- und Freifläche Viktoriastraße 70 A	1 m ²

verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz im Untergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1.6.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5301 bis 5480 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 21. Februar 1995, 18. September 1995, 22. Dezember 1995, 13. Februar 1996; (UR.Nr. 199/95 + 983/95, 1476/95, 174/96 Notar Westhauser in Schwäbisch Gmünd) übertragen aus Blatt 2559; eingetragen am 26. April 1996.

laut Gutachten vermietetes Wohneigentum im 1. OG (Wfl. ca. 72,52 m²) und Pkw- Tiefgaragenstellplatz im MFH Katersteig 1a in 16727 Velten

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt verzeichnet im Grundbuch von Velten Blatt 5306 (Wohneigentum) auf 76.000,00 EUR, verzeichnet im Grundbuch von Velten Blatt 5313 (Teileigentum) auf 5.000,00 EUR, insgesamt auf 81.000,00 EUR.
AZ: 7 K 174/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. April 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 3106** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	4	1237/208		897 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus (eingeschossig, unterkellert), Doppelgarage und Geräteschuppen, gelegen Naumburger Str. 8 in 16515 Oranienburg, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 142.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 144/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 691** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5		2	1536	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Umlandstr. 6 - 7	1.477 m ²

laut Gutachter: bebaut mit einem unterkellerten Zweifamilienhaus (Bj. ca. 1930) mit abrisssreifem Schuppenanbau und Nebengebäude (abrisssreifer Lager-schuppen) in 16562 Hohen Neuendorf, OT Bergfelde, Umlandstr. 6, 7

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 154.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 91/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 8. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 1181** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 21, Flurstück 192, Uchtenhagenstraße 6, Größe: 1.384 m²

laut Gutachten:

bebaut mit Zweifamilienwohnhaus, Bj. ca. 1935, massiv ohne Wärmedämmung, eingeschossig, tlw. unterkellert, ausgebautes DG, überwiegend einfache bis mittlere Ausstattung; KG: Wohnung rechts: Abstellräume; EG: Wohnung links: Flur, Kü., Bad, 3 Wohnräume, Wohnung rechts: Diele, Flur, Abstellraum; DG: Wohnung rechts: Flur, Kü., Bad, 2 Wohnräume, Abstellraum; Wohnfläche Wohnung rechts: ca. 63 m²; Wohnung links: ca. 64 m²; vermietet

bebaut mit Nebengebäuden, div. Schuppen und Garage tlw. belegen im Bereich § 34 BauGB; tlw. § 35 BauGB Lage: 16259 Bad Freienwalde OT Neuenhagen, Uchtenhagenweg 6

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.000,00 EUR.

Im Termin am 24.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der

nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 532/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Basdorf Blatt 713** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Basdorf, Flur 6, Flurstück 848, Gebäude- und Freifläche, Zühlsdorfer Str. 27, Größe: 1.708 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr 2003, Wohnfläche ca. 96 m², nicht unterkellert, 3 Zimmer, Küche, Bad, Diele, HWR, Kamin guter Zustand, Doppelgarage, Blechschuppen, eigengenutzt,

Lage: 16348 Wandlitz OT Basdorf, Zühlsdorfer Straße 27 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

AZ: 3 K 246/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Buchholz Blatt 65** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Buchholz, Flur 3, Flurstück 14, Landwirtschaftsfläche Außerhalb der Ortslage, Größe: 89.840 m²

laut Gutachten: laut Gutachten: unbebautes Landwirtschaftsgrundstück (Bebaubarkeit nicht möglich), ist inmitten einer Ackerfläche nur über Fremdgrundstücke erreichbar

Lage: 15345 Altlandsberg OT Buchholz, (Nähe Wesendahler Straße)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 72.000,00 EUR.

AZ: 3 K 265/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Platkow Blatt 79** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Platkow, Flur 2, Flurstück 62, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Oderstraße 34, Größe: 2.190 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Platkow, Flur 2, Flurstück 95, Landwirtschaftsfläche, Am Dorfe, Größe: 7.530 m²

laut Gutachten:

Flst. 62; Grundstück, bebaut mit einem 2-geschossigen Siedlungshaus und Nebengebäude, Baujahr Ende des 19. Jahrhunderts, ca. 127 m² Wohnfläche, 1/2 DG ausgebaut, 8 m² Keller, Dach neu, Fenster teilweise erneuert,

Flst. 95; unbebautes Grundstück, liegt unmittelbar hinter dem Friedhofsgelände und ist über einen sog. Stiel an die Straße gebunden

Lage:

Flst. 62: 15306 Gusow-Platkow, Oderstraße 34

Flst. 95: im Außenbereich von Gusow-Platkow, ohne eigene Anschrift

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flurstück 62 auf 80.000,00 EUR

Flurstück 95 auf 3.800,00 EUR.

AZ: 3 K 275/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 31. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Altranft Blatt 594** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Altranft, Flur 2, Flurstück 209, Unland, Am Weg von Sonnenburg, Größe: 2.085 m²

laut Gutachten: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen mit integriertem Kinderspielplatz

Lage: ohne Anschrift

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.400,00 EUR.

AZ: 3 K 266/11

Aufgebotsachen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Aufgebot

Herr Ralf Kulesa, wohnhaft Lindenallee 27, 15848 Rietz Neuen-
dorf, hat als gerichtlich bestellter Betreuer für Irene Knobel,

geboren am 03.03.1941 das Aufgebot der verloren gegangenen Sparkassenbücher, ausgegeben von der Sparkasse Oder-Spree, Kontonummer 3132748667, 3151859266 und 4046434363 beantragt.

Der Inhaber der Sparbücher wird aufgefordert, spätestens bis zum **31.05.2011** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vor dem unterzeichneten Gericht ihre bzw. seine Rechte anzumelden und den Nachweis ihrer bzw. seiner Berechtigung vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuchs erfolgen wird.

Frankfurt (Oder), den 31.01.2012

AZ: 2 II 7/11

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Potsdam

GR361 – 30.11.2011 – Eheleute Bernd Dunkel und Astrid Dunkel (Fahrland).

Durch notariellen Ehevertrag vom 21.01.2011 ist der gesetzliche Güterstand, Gütertrennung vereinbart.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Kleingartenverein „Blumenfreunde e.V.“, VR-Nr. 1014-P, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung zum 30.09.2010 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche im Zeitraum von einem Jahr nach Veröffentlichung der Bekanntmachung bei folgenden Liquidatoren anzumelden:

1. Herr Michael Ziemann, Patrizierweg 59, 14480 Potsdam
2. Frau Edeltraud Hopp, Kantstr. 11 d, 14471 Potsdam

Der Verein Prignitzer Kuckuck Kicker's 2000 e. V. wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.05.2011 aufgelöst. Gläubiger können evtl. Forderungen beim zuständigen Liquidator Lothar Volkmann bis zum 15.03.2012 unter der Anschrift 16928 Pritzwalk, Kuckuckstraße 6, anmelden.

Liquidation des Ballsportverein Fortuna Bad Wilsnack e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.04.2011 wurde der Verein zum 31.12.2011 aufgelöst. Die Gläubiger werden nach § 50 BGB aufgefordert, ihre Ansprüche beim Verein anzumelden.

Als Liquidatoren sind bestellt: Sabine Dunker und Andreas Herper

Sabine Dunker, Weinbergstraße 20, 19336 Bad Wilsnack
Andreas Herper, Schilder Str. 3 c, 19322 Weisen

Liquidation des Brandenburgischen Literaturvereins e. V.

Der Brandenburgische Literaturverein e. V. wurde unter dem AZ: VR 1327 P/3 am 30.01.2012 beim Amtsgericht Potsdam zur Liquidation registriert. Als Liquidatoren wurden per Mitgliederbeschluss vom 22.08.2011 Klaus Büstrin und Ute Samtleben bestellt. Ansprüche von Gläubigern (§ 50 BGB) können fristgerecht beim Verein geltend gemacht werden:

Brandenburgischer Literaturverein e. V. (i. L.), Große Weinmeisterstr. 46/47, 14469 Potsdam

Liquidation der Garagengemeinschaft Albert-Einstein-Straße 3a e. V.

Der Verein Garagengemeinschaft Albert-Einstein-Straße 3 a e. V., eingetragen unter VR 1643 P beim Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2007 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 23.02.2013 an den nachstehend genannten Liquidator geltend zu machen:

Michael Tyws, Glindower Weg 29 b, 14548 Schwielowsee

Der Pferdesportverein „La Bonita“, VR 2335, hat sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2011 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Liquidator Anja Müller, An der Stammbahn 99, 14532 Kleinmachnow bis zum 17.11.2012 geltend zu machen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.